Stadtgemeinde:	**Lilienfeld**
Polit. Bezirk:	Lilienfeld
Land:	Niederösterreich

KUNDMACHUNG

(beschleunigtes Verfahren gem. §25a NÖ Raumordnungsgesetz 2014)

Der Gemeinderat beabsichtigt das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) zu ändern.

Der Entwurf wird gemäß **§ 25a („beschleunigtes Verfahren")** des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., durch sechs Wochen, das ist in der Zeit vom **12.10.2026** bis **23.11.2026** im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

STADTGEMEINDE LILIENFELD * Bezirk Lilienfeld NÖ *

Der Bürgermeister

Mag. Manuel Aichberger

angeschlagen am:

abgenommen am:

1. An die

   Stadt-/Markt-/Gemeinde

   als angrenzende Gemeinde wird umseitige Kundmachung zur Kenntnisnahme übermittelt

2. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten;
   wknoe@wknoe.at

3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten;
   mailbox@aknoe.at

4. die Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten;
   office@lk-noe.at

5. die betroffenen Grundeigentümer und deren direkte Nachbarn gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014

Lilienfeld, am 07.10.2026

STADTGEMEINDE LILIENFELD * Bezirk Lilienfeld NÖ *

Der Bürgermeister

Mag. Manuel Aichberger

AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
GEM. § 24, ABS. 5 DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F.

ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES (FWP)

Änderungspunkt 1 (auf Planblatt FA.1)

KG. Stangenthal

Grdst. .8, 97

Umwidmung
von Bauland-Agrargebiet
auf öffentliche Verkehrsfläche

von öffentliche Verkehrsfläche
auf Bauland-Agrargebiet